

## Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1953	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
23. 4. 53	Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl .....	149
23. 4. 53	Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes .....	156
27. 4. 53	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) .....	157
12. 4. 53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt .....	160

### Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl.

Vom 23. April 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Der Zolltarif in der Fassung der Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Tarifnummern 2708 bis 2714 erhält die Überschrift der dritten Spalte die Fassung:

„Zollsatz für 100 kg Eigengewicht“.

2. In Tarifnummer 2708 — B — 1 werden die Zollsätze geändert in „16,40 DM“.

3. In Tarifnummer 2708 erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

„1. Benzol-, Toluol- und Xylolerzeugnisse zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Waren dieses Kapitels oder zur industriellen Herstellung von Waren der Kapitel 28, 29, 30 und 32 und der Nr. 3825 unter Zollsicherung ..... frei“.

4. In Tarifnummer 2710 erhalten die Absätze A bis D folgende Fassung:

„A — unbearbeitet ..... 12,90 DM

B — Leichtöle:

1 — Benzin ..... 12,90 DM

2 — Testbenzin (white spirit) ..... 12,90 DM

3 — andere ..... 12,90 DM

C — mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) .. 12,90 DM

D — Schweröle:

1 — Gasöle ..... 12,90 DM

2 — Heizöle ..... 12,90 DM

3 — Schmieröle:

a — nicht raffiniert oder mit normalen Raffinationsverlusten raffiniert ..... 12,90 DM

b — mit Raffinationsverlusten von durchschnittlich 30 v. H. raffiniert ..... 16,— DM

c — mit Raffinationsverlusten von durchschnittlich 50 v. H. raffiniert ..... 22,50 DM

d — durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt ..... Zollsatz für nicht raffinierte Schmieröle + 13,— DM

4 — andere ..... 12,90 DM“.

5. In Tarifnummer 2710 werden die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 gestrichen und folgende Anmerkungen 1, 2 und 3 eingefügt (die bisherige Anmerkung 3 wird Anmerkung 4):

„1. Zollvergütung

a) (Vergütungsfähige Erdölrückstände) Wird Bitumen oder Petroleumkoks der Nr. 2714 — B und C aus solchem unbearbeitetem Erdöl oder Heizöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, so wird ein Zollbetrag von 12,45 DM je 100 kg des hergestellten Erdölrückstandes vergütet.

b) (Vergütungsfähige Mineralöle) Werden Mineralöle der Absätze B, C, D — 1,

- D — 3 und D — 4, gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nr. 2711 oder Erzeugnisse der Tarifnummern 2712, 2713 und 2714 — A und D im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs aus unbearbeitetem Erdöl oder aus Schmieröl hergestellt und danach ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg des vergütungsfähigen Mineralöls vergütet. Werden vergütungsfähige Schmieröle nach Raffination zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung nach derjenigen vom Hersteller nachzuweisenden Menge an Schmieröl bemessen werden, die zur Herstellung des ausgeführten raffinierten Schmieröls verwendet worden ist. Werden Schmieröle in den Geltungsbereich dieses Tarifs eingeführt, verzollt und nach Raffination zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung nach dem Zollsatz gewährt werden, der bei Eingang des Schmieröls in den Geltungsbereich des Tarifs erhoben worden ist.
- c) (Vergütungsfähiges Heizöl) Wird Heizöl (Absatz D — 2) aus solchem unbearbeitetem Erdöl oder Heizöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, und liegen die weiteren Voraussetzungen des Buchstaben b Satz 1 vor, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg des vergütungsfähigen Heizöls vergütet.
- d) (Vergütungsfähige Schmiermittel) Werden Schmiermittel der Nr. 3404 — A — 1 im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs aus vergütungsfähigem Schweröl hergestellt und liegen die weiteren Voraussetzungen des Buchstaben b Satz 1 vor, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg des im Schmiermittel enthaltenen Schweröls (Schwerölanteil) vergütet. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die vergütungsfähigen Schmiermittel nach ihrem Schwerölanteil mit der Wirkung in Gruppen staffeln, daß der mittlere Schwerölanteil jeder Gruppe für die Höhe der Vergütung maßgebend ist.
- e) (Sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse) Werden im zollinländischen Geltungsbereich dieses Tarifs andere als die in Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse unter Verbrauch vergütungsfähiger Mineralöle hergestellt und zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann ein Betrag von höchstens 12,90 DM für je 100 kg des bei der Herstellung ver-
- brauchten vergütungsfähigen Mineralöls vergütet werden. Die Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die vergütungsfähigen Mineralöle zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet werden. Den zur Herstellung verwendeten vergütungsfähigen Mineralölen stehen im Buchstaben b genannte Erzeugnisse, die nicht im Geltungsbereich dieses Tarifs hergestellt, jedoch in diesem verzollt worden sind, gleich.
- f) Wird vergütungsfähiges Benzin unter den im Falle der Einfuhr geltenden Voraussetzungen des § 69 Ziff. 9 und 10 des Zollgesetzes an die dort genannten Personen und Dienststellen abgegeben, so wird ein Betrag von 12,90 DM für je 100 kg vergütet.
- g) Die Vergütung wird nur durch Anrechnung auf Zoll für unbearbeitetes Erdöl, in den Fällen der Buchstaben a bis c ferner nur für mineralölsteuerbare Erzeugnisse gewährt, für die noch keine unbedingte Mineralölsteuerschuld entstanden ist. Für ausgeführte Erzeugnisse, die im Fall einer Wiedereinfuhr nach § 69 Ziff. 38 und 41 des Zollgesetzes vom Einfuhrzoll befreit sind, wird keine Vergütung gewährt.
- h) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieser Anmerkung durch Rechtsverordnung die Vergütungsberechtigten bestimmen, das Nähere zu Buchstaben b Satz 2 und 3 und e anordnen und das Verfahren regeln.
2. Heizöl zum unmittelbaren Verheizen unter Zollsicherung . . . . 1,50 DM
3. Heizöl als Zusatz zu Kohle, die in Verkokungsanlagen verarbeitet wird, unter Zollsicherung 2,50 DM".
6. In Tarifnummer 2710 wird die bisherige Anmerkung 4 Anmerkung 5; ihre Buchstaben b bis d erhalten folgende Fassung:
- „b) Leichtöle:
- Benzine sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51751 mindestens 5 Volumenprozent bis 70° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 210° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.
- Testbenzine sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51751 mindestens 90 Volumenprozent, einschließlich der Destillationsverluste, bis 210° C übergehen. Der Temperaturunterschied zwischen des 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Punkt und dem 90<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Punkt, einschließlich der Destillationsverluste, darf höchstens 70° C betragen.

Andere Leichtöle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von höchstens 30° C, die nicht die Merkmale von Benzin und Testbenzin aufweisen.

c) Mittelschwere Öle (Leuchtöle, Traktorenkraftstoff) sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 90 Volumenprozent bis 210° C und mehr als 65 Volumenprozent bis 250° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.

d) Schweröle:

Gasöle sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C mindestens 80 Volumenprozent übergegangen sein.

Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen. Dies gilt auch für Kohlenwasserstoffgemische dieser Art, die außerdem die Merkmale der Schmieröle aufweisen.

Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt unter 1 v. H., bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.

Andere Schweröle sind Kohlenwasserstoffgemische, die weder die Merkmale der Leichtöle, der mittelschweren Öle, der Gasöle, der Heizöle noch die der Schmieröle aufweisen."

7. In den Tarifnummern 2711, 2712, 2713 und 2714 — A werden die Zollsätze geändert in „12,90 DM“.

8. Hinter Tarifnummer 2711 ist einzufügen:

„Anmerkung zu Nr. 2710 und 2711:

Mineralöle der Nr. 2710 und gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nr. 2711, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder aus solchem unbearbeitetem Erdöl hergestellt, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, zur chemischen Umwandlung in andere Waren als solche der Nr. 2708 — B — 1, 2710 — B bis D, 2711, 2712, 2713 und 2714 — A, und zwar nach Verfahren, die hierzu am 1. Februar 1953 im Geltungsbereich dieses Tarifs großtechnisch noch nicht angewendet wurden, unter Zollsicherung . . . frei“.

9. In Tarifnummer 2714 wird die bisherige Anmerkung 1 gestrichen und folgende Anmerkung neu eingefügt:

„1. Wie Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- und Olschieferverarbeitung werden auch Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Verarbeitung solcher Mineralöle behandelt, die den Charakter von Erdöl oder Schieferöl haben (z. B. aus der Verarbeitung von Mineralölen, die aus paraffinischen Teeren oder durch Hydrieren oder Synthese gewonnen sind).“

10. In Tarifnummer 2718 werden die Anmerkungen gestrichen.

11. Hinter Tarifnummer 2719 werden die Anmerkungen zu Nr. 2708, 2710, 2711 und 2714 gestrichen.

12. In Tarifnummer 3404 erhält Absatz A folgende Fassung:

Zollsatz  
für 100 kg  
Eigen-  
gewicht

„A — Schweröl der Nr. 2710 — D  
enthaltend, mit einem Gehalt

1 — von mehr als 10 % . . . . . 12,90 DM

Zollsatz  
%  
des Wertes

2 — von 10 % oder weniger 10“.

Artikel 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird § 1 Ziff. 19 gestrichen.

Artikel 3

(1) Die Bundesregierung kann abweichend von § 4 des Zolltarifgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen durch Rechtsverordnung die Zollsätze der Tarifnummern 2710 — B, C, D — 1 und 3 — a, 2711, 2712, 2713, 2714 — A und 3404 — A — 1 bis auf 16,50 DM, der Tarifnummer 2710 — D — 3 — b bis auf 19,70 DM und der Tarifnummer 2710 — D — 3 — c bis auf 28,50 DM erhöhen, bevor der Bundesrat Stellung genommen und der Bundestag zugestimmt hat. Rechtsverordnungen dieser Art dürfen nur mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten erlassen werden. In diesen Fällen ist die Bundesregierung verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Behandlung nach § 4 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vorzulegen.

(2) Macht die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so kann sie die Vergütungssätze der Anmerkung 1 Buchstaben b, d, e, f zur Tarifnummer 2710 jeweils auf 13,10 DM erhöhen.

## Artikel 4

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566), der Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687), des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 73) und der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 4. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mineralöl unterliegt bei der Herstellung im Zollinland, soweit in diesem die Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben wird (Erhebungsgebiet), und bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die Mineralölsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

## 2. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erzeugnisse der Nr. 2710 — B bis D des Zolltarifs, ausgenommen das nicht für motorische Zwecke verwendbare Braunkohlenteeröl.“

## 3. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Leichte Steinkohlenteeröle aus Nr. 2708 des Zolltarifs.“

## 4. In § 1 Abs. 2 Ziff. 3 wird das Wort „Torf-“ gestrichen.

## 5. In § 1 Abs. 2 Ziff. 5 wird das Komma vor der Zahl 2715 durch „und“ ersetzt und werden die Worte „und 2716“ gestrichen.

## 6. § 1 Abs. 2 Ziff. 7 wird gestrichen.

## 7. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Sicherung gleicher Wettbewerbsverhältnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß bei der Einfuhr mineralöhlhaltiger Waren in das Erhebungsgebiet die Mineralölsteuer von dem in den Waren enthaltenen Mineralöl erhoben wird.“

## 8. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Die Steuer beträgt für 100 kg des im Sinne der Zollvorschriften zu verstehenden Eigengewichts

## 1. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für

a) Leichtöle (Benzin, Testbenzin u. a.) ..... 27,— DM

## b) Benzin

aa) hergestellt durch Hydrierung ..... 14,85 DM

bb) hergestellt im Fischer-Tropsch-Verfahren bis zum 31. März 1961 ..... 14,85 DM

cc) anderes als unter aa) und bb) genannt, hergestellt in Betrieben oder deren Nachfolgebetrieben, die vor dem 1. Mai 1945 im Reichsgebiet vom 31. Dezember 1937 Mineralöl nur aus anderen Stoffen als Erdöl hergestellt und die Herstellung aus Erdöl zwischen dem 1. April 1951 und dem 1. Januar 1953 aufgenommen haben, solange sie vierteljährlich nicht mehr als 70 000 t un bearbeitetes Erdöl verarbeiten, für eine nach dem 1. April 1953 in der ersten Bearbeitungsstufe gewonnene Benzinmenge von insgesamt 100 000 t ..... 19,— DM

dd) anderes als unter aa) und bb) genannt, hergestellt von Betrieben, die die Herstellung im Erhebungsgebiet zwischen dem 1. April 1951 und dem 1. Januar 1953 aufgenommen und sich am 1. Januar 1953 im Besitz von Personen befunden haben, die Mineralöl nur außerhalb des Erhebungsgebietes vor dem 1. April 1945 hergestellt haben, bis zum 30. September 1954 ..... 19,— DM

ee) aus der Braunkohlen- und Ölschieferschmelze sowie der Druckvergasung von Kohle ..... 14,85 DM

c) mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff) ..... 14,— DM

d) Gasöle, ..... 6,30 DM

## e) Gasöle, hergestellt

aa) durch Hydrierung ..... 0,— DM

bb) im Fischer-Tropsch-Verfahren bis zum 31. März 1961 ..... 0,— DM

f) Schmieröle ..... 28,— DM

g) Schmieröle, nur durch Aufarbeitung von Altölen hergestellt 15,— DM

h) sonstige ..... 10,— DM

## 2. für leichte Steinkohlenteeröle .... 22,50 DM

## 3. für Steinkohlen- und Schieferteer 2,30 DM

## 4. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für

- a) Bitumen ..... 2,30 DM
- b) sonstige ..... 2,— DM
- 5. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 5 bezeichneten Erzeugnisse ..... 10,— DM
- 6. für Flüssiggase
  - a) ausschließlich aus im Erhebungsgebiet geförderten unbearbeitetem Erdöl hergestellt . 10,— DM
  - b) sonstige ..... 14,25 DM.

(2) Heizöl darf unter Steueraufsicht zum unmittelbaren Verheizen unversteuert verwendet werden.

(3) Für Mineralöl, dessen Eigenschaften oder besondere Herstellungsweise aus anderen Stoffen als unbearbeitetem Erdöl seine Belastungsfähigkeit gegenüber anderen Mineralölen steuerlich vergleichbarer Art wesentlich mindern (Mineralöl besonderer Eigenart oder Herkunft), kann der Steuersatz zur Beseitigung von Härten durch Rechtsverordnung bis auf den Satz von 1,— DM ermäßigt werden.

(4) Für Mineralöl aus Herstellungsbetrieben, die jährlich nicht mehr als 150 000 t unbearbeitetes Erdöl verarbeiten können, ermäßigt sich die Mineralölsteuer bis zum 31. Dezember 1955 um 7 v. H., wenn sie nachweisen, daß sie nicht im Lohn für Betriebe arbeiten, die nicht unter diese Regelung fallen.

(5) Auf das durch Sondersteuersätze (Absatz 1) begünstigte Benzin sind die Vorschriften der Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden, jedoch bleibt Absatz 3 für das unter Absatz 1 Nummer 1 b, bb genannte Benzin anwendbar."

9. § 3 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

„(3) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt und für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts, jedoch entsteht die Steuerschuld auch in den Fällen der §§ 5 b und 6 nur bedingt. Das gleiche gilt für Mineralöl des freien Verkehrs, das zu einem Zollverkehr abgefertigt oder in eine Freizone verbracht wird.“

10. Hinter § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 6 Abs. 2 und 3 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.“

11. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Steuerschuldner hat das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.“

12. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld unbedingt entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.“

13. Hinter § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a

(1) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für das Steuerverfahren, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(2) Durch Rechtsverordnung können ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren angeordnet und die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub sowie die Tilgung der Steuerschuld wie für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls und zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.“

14. Der bisherige § 5 a wird 5 b und erhält folgende Fassung:

„§ 5 b

Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung solcher steuerbegünstigter Verwender in abgelegenen Gegenden dient, die ohne unzumutbaren Aufwand nicht anderweit versorgt werden können.“

15. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
2. nach Herstellung im Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung an einen Herstellungsbetrieb abgegeben werden,

3. nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
4. nach Herstellung im Erhebungsgebiet oder nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl verwendet werden, und zwar nach Verfahren, die hierzu am 1. Februar 1953 im Erhebungsgebiet großtechnisch noch nicht angewendet wurden.

(2) Mineralölproben dürfen unversteuert zu Untersuchungszwecken entnommen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Mineralöl steuerbegünstigt verwendet werden darf, wenn die Steuerbelastung für bestimmte Verwendungszwecke aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Steuerbegünstigung besteht in Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung. Sie ist bei Flugbetriebsstoffen immer zulässig, im übrigen ausgeschlossen für die unmittelbare oder mittelbare Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder zum Schmieren. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen diese Steuerbegünstigung im Verwaltungswege gewähren, und zwar zu Versuchszwecken auch ohne die Einschränkung des Satzes 3."

16. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Das gleiche gilt für Benzin, das unter den im Fall der Einfuhr geltenden Voraussetzungen des § 69 Ziff. 9 und 10 des Zollgesetzes an die dort genannten Personen und Dienststellen abgegeben worden ist."

17. Hinter § 7 wird eingefügt:

„§ 7 a

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der im Erhebungsgebiet hergestellten Erzeugnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Mineralölsteuer ganz oder zum Teil vergütet wird, wenn nicht steuerbare Erzeugnisse unter Verbrauch versteuerten Mineralöls hergestellt und aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, um außerhalb des Erhebungsgebietes und der Freihäfen zu verbleiben oder verbraucht zu werden. Die Steuervergütung ist ausgeschlossen, wenn das Mineralöl zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird."

18. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Unbearbeitetes Erdöl darf im Erhebungsgebiet nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter den gleichen Voraussetzungen verwenden wie in § 6 Abs. 1 Nr. 4 für Mineralöl vorgesehen.

(2) Wer unbearbeitetes Erdöl gewinnt, einführt oder verwendet oder Mineralöl herstellt oder vertreibt, unterliegt der Steueraufsicht."

19. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,

1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen zu § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 und § 7, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen;
2. die Begriffe der §§ 3 ff näher zu bestimmen;
3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4) und die Entrichtung der Steuer (§ 5) zu bestimmen;
4. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
  - a) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist,
  - b) die Steuer im Regelfall bis zum fünfundzwanzigsten des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist,
  - c) die Steuerschuld für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht,
  - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuerschuld entsteht;
5. die in § 1 Abs. 3, § 5 a Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 7 a dieses Gesetzes sowie die in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen;
6. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen;
7. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben; soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen."

## Artikel 5

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum, unter Einfügung neuer Überschriften zu den einzelnen Paragraphen sowie in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 6

Die Zollvergütung für vergütungsfähige Erdölrückstände und vergütungsfähiges Heizöl (Tarifnummer 2710, Anmerkung 1, Buchstaben a und c) wird nur für Erzeugnisse aus solchem unbearbeitetem Erdöl oder Heizöl gewährt, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verzollt worden ist.

## Artikel 7

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Herstellungsbetrieb vorhandenen un versteuerten Schmiermittel des § 1 Abs. 2 Ziff. 7 des Mineralölsteuergesetzes bisheriger Fassung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Steuerschuld in Höhe von 18,40 DM/100 kg Eigengewicht. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes. Dieser hat seine Bestände an solchen Schmiermitteln der zuständigen Zollstelle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schriftlich anzumelden. Die Steuer ist bis zum fünfundzwanzigsten des zweiten auf die Entfernung aus dem Betrieb folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum fünfundzwanzigsten des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten. Für die Anmeldung zur Versteuerung gilt § 4 Mineralölsteuergesetz entsprechend.

(2) Hersteller können ihre Bestände an sonstigem un versteuertem Mineralöl, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem für die Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb vorgesehenen Zustand in ihrem Betrieb lagert, der zuständigen Zollstelle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter Angabe der Menge, der Beschaffenheit, des neuen Steuersatzes, der Lagerräume und der Lagergefäße getrennt für die verschiedenen Arten schriftlich anmelden. Für die den zutreffend und ordnungsmäßig angemeldeten Beständen entsprechenden Mengen an Mineralöl entsteht die Mineralölsteuerschuld höchstens in Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Steuersätze, soweit diese Mengen binnen 4 Monaten

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Versteuerung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(3) Besteht für Mineralöl eine bedingte Steuerschuld, so ändert sich ihre Höhe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den von diesem Zeitpunkt ab geltenden Steuersätzen. Sind solche Erzeugnisse nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr steuerbar, so fällt die bedingte Steuerschuld weg. Für Schmiermittel des § 1 Abs. 2 Ziff. 7 des Mineralölsteuergesetzes bisheriger Fassung ermäßigt sich die bedingte Steuerschuld auf 18,40 DM/100 kg Eigengewicht und wird unbedingt. Befindet sich ein solches Schmiermittel jedoch in einem Steuerlager, so bleibt die Steuerschuld bis zur Entnahme aus dem Steuerlager, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedingt. Das gleiche gilt für Schmiermittel, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Weg zu einem Steuerlager befinden, wenn sie der Inhaber des Steuerlagers unverzüglich in das Steuerlager aufnimmt und in das Steuerlagerbuch einträgt.

(4) Inhaber von Steuerlagern können ihre beim Inkrafttreten des Gesetzes im Steuerlager lagernden Bestände an un versteuertem Mineralöl (ausgenommen Schmiermittel) entsprechend Absatz 2 anmelden. Die Mineralölsteuerschuld wird für die den zutreffend und ordnungsmäßig angemeldeten Beständen entsprechenden Mengen höchstens in Höhe der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Steuersätze unbedingt und fällt in Höhe des überschüssigen Betrages weg, soweit diese Mengen binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Versteuerung aus dem Steuerlager entnommen werden.

## Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 9

Die in Artikel 1, 3, 4 und 5 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Juni 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes.

Vom 23. April 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBL. S. 55), das Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19) und die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBL. S. 89) werden auf das Land Baden-Württemberg, soweit es die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern umfaßt, auf das Land Rheinland-Pfalz sowie auf den bayerischen Kreis Lindau erstreckt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Vorschriften außer Kraft:

a) Rheinland-Pfalz:

Landesgesetz über den Tarifvertrag vom 24. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 82)

Landesgesetz zur Aufhebung des Lohnstops vom 13. April 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 142)

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Tarifvertrag vom 23. August 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung

Rheinland-Pfalz Teil I S. 509) und Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Tarifvertrag vom 17. Oktober 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 286).

b) Baden:

Landesgesetz über die Aufhebung des Lohnstops vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 215)

Landesverordnung über die Registrierung von Tarifverträgen (Tarifregisterverordnung) vom 20. Januar 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 72).

c) Württemberg-Hohenzollern:

Gesetz über die Aufhebung des Lohnstops vom 25. Februar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 80).

d) Bayerischer Kreis Lindau:

Artikel 3 der Rechtsanordnung über die Übernahme von im Land Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts auf den bayerischen Kreis Lindau vom 13. April 1951 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 17 vom 28. April 1951)

Rechtsanordnung über die Anwendung des Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 11 vom 8. März 1952).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

## Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

Vom 27. April 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Vollstreckung wegen Geldforderungen

##### § 1

##### Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistreites vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Sozialversicherungsrechts einschließlich der Arbeitslosenversicherung und der Justizbeitreibungsordnung bleiben unberührt.

##### § 2

##### Vollstreckungsschuldner

(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

- a) wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet;
- b) wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, persönlich haftet.

(2) Wer zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist, wird dem Vollstreckungsschuldner gleichgestellt, soweit die Duldungspflicht reicht.

##### § 3

##### Vollstreckungsanordnung

(1) Die Vollstreckung wird gegen den Vollstreckungsschuldner durch Vollstreckungsanordnung eingeleitet; eines vollstreckbaren Titels bedarf es nicht.

(2) Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung sind:

- a) der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist;
- b) die Fälligkeit der Leistung;
- c) der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit.

(3) Vor Anordnung der Vollstreckung soll der Schuldner ferner mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche besonders gemahnt werden.

(4) Die Vollstreckungsanordnung wird von der Behörde erlassen, die den Anspruch geltend machen darf.

##### § 4

##### Vollstreckungsbehörden

Vollstreckungsbehörden sind:

- a) die von einer obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmten Behörden des betreffenden Verwaltungszweiges;
- b) die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung, wenn eine Bestimmung nach Buchstabe a nicht getroffen worden ist.

##### § 5

##### Anzuwendende Vollstreckungsvorschriften

(1) Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich im Falle des § 4 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 373, 378 bis 381).

(2) Wird die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe von Organen der Länder vorgenommen, so ist sie nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

##### § 6

##### Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.

##### § 7

##### Vollzugsbehörden

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Beschwerdeentscheidungen.

(2) Die Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann für den Einzelfall oder allgemein mit dem Vollzug beauftragt werden.

## § 8

**Örtliche Zuständigkeit**

Muß eine Zwangsmaßnahme außerhalb des Bezirks der Vollzugsbehörde ausgeführt werden, so hat die entsprechende Bundesbehörde des Bezirks, in dem sie ausgeführt werden soll, auf Ersuchen der Vollzugsbehörde den Verwaltungszwang durchzuführen.

## § 9

**Zwangsmittel**

(1) Zwangsmittel sind:

- a) Ersatzvornahme (§ 10),
- b) Zwangsgeld (§ 11),
- c) unmittelbarer Zwang (§ 12).

(2) Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

## § 10

**Ersatzvornahme**

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

## § 11

**Zwangsgeld**

(1) Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Pflichtigen ab, so kann der Pflichtige zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Bei vertretbaren Handlungen kann es verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist, besonders, wenn der Pflichtige außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

(2) Das Zwangsgeld ist auch zulässig, wenn der Pflichtige der Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens drei Deutsche Mark und höchstens zweitausend Deutsche Mark.

## § 12

**Unmittelbarer Zwang**

Führt die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Ziel oder sind sie untunlich, so kann die Vollzugsbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.

## § 13

**Androhung der Zwangsmittel**

(1) Die Zwangsmittel müssen, wenn sie nicht sofort angewendet werden können (§ 6 Abs. 2), schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufchiebende Wirkung beigelegt ist.

(3) Die Androhung muß sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.

(4) Soll die Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuse angedroht und so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht oder gewechselt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Eine neue Androhung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

## § 14

**Festsetzung der Zwangsmittel**

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest. Bei sofortigem Vollzug (§ 6 Abs. 2) fällt die Festsetzung weg.

## § 15

**Anwendung der Zwangsmittel**

(1) Das Zwangsmittel wird der Festsetzung gemäß angewendet.

(2) Leistet der Pflichtige bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei hat auf Verlangen der Vollzugsbehörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

## § 16

**Ersatzzwangshaft**

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(3) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollzugsbehörde von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 911 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

## § 17

**Vollzug gegen Behörden**

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zwangsmittel unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 18

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Ist die Androhung mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden, so erstreckt sich das Rechtsmittel zugleich auf den Verwaltungsakt, soweit er nicht bereits Gegenstand eines Rechtsmittel- oder gerichtlichen Verfahrens ist. Ist die Androhung nicht mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden und ist dieser unanfechtbar geworden, so kann die Androhung nur insoweit angefochten werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst behauptet wird.

(2) Wird ein Zwangsmittel ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet (§ 6 Abs. 2), so sind hiergegen die Rechtsmittel zulässig, die gegen Verwaltungsakte allgemein gegeben sind.

## DRITTER ABSCHNITT

**Kosten**

## § 19

**Kosten im allgemeinen**

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kostenordnung zu erlassen.

## VIERTER ABSCHNITT

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 20

**Außerkräfttreten früherer Bestimmungen**

Soweit die Vollstreckung in Bundesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind für Bundesbehörden und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 21

**Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## § 22

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1953.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
beim Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt.**

**Vom 12. April 1953.**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) übertrage ich vorbehaltlich meiner Zustimmung im Einzelfall widerruflich die Ausübung des Rechts zu Ernennung und Entlassung der planmäßigen Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 11 und der entsprechenden nicht planmäßigen Beamten

dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes  
für seinen Geschäftsbereich

und

dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes  
für seinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Bonn, den 12. April 1953.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung  
nach dem Stande vom 31. Dezember 1952**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1952 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen*

*sowie*

einer alphabetischen Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt

*für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1952.*

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen dar.*

*Der Fundstellennachweis wird im Format DIN A 4, Umfang 64 Seiten, kartoniert geliefert.*

*Preis: DM 1.60 einschl. Porto und Verpackung.*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399, Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*